

Leistungsnachweise in der Primarstufe

Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 25. Juli 2025 - III 3 -

1. Dieser Erlass findet Anwendung in allen Jahrgangsstufen der Primarstufe der allgemeinbildenden Schulen.

Mit diesem Erlass werden die folgenden Ziele verfolgt:

- a) Die Schülerinnen und Schüler sollen in der **Erreichung der basalen/ grundlegenden Kompetenzen** gefördert werden und hierzu regelmäßig Rückmeldung erhalten.
 - In einzelnen Jahrgangsstufen werden Lernstandserhebungen oder Vergleichsarbeiten durchgeführt.
 - Die Schulen erhalten Rückmeldung der Schulaufsicht über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Vergleichsarbeiten. Es werden Zielvereinbarungen geschlossen und Maßnahmen ergriffen zur Verbesserung der Ergebnisse.
 - In allen Fächern und Jahrgangsstufen werden die Leistungsnachweise künftig auf die Einhaltung der standardsprachlichen Normen geprüft. Fehler werden von den Lehrkräften korrigiert.
 - Im Fach Mathematik ist in allen Klassenarbeiten aller Jahrgangsstufen ein Wiederholungsteil zu grundlegenden Kompetenzen vorzusehen.
 - Neben Leistungsnachweisen sind weiterhin schriftliche Wiederholungen und Tests möglich, die in die Note für Unterrichtsbeiträge einfließen.
 - b) Die Leistungsanforderungen an Schülerinnen und Schüler werden genauer definiert und erhöht.
 - Die Leistungsanforderungen werden vertieft. Gleichwertige Leistungsnachweise stellen komplexere und sehr viel umfassendere Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler, aber auch an den Unterricht und die Korrektur dar, als herkömmliche Klassenarbeiten.
 - Die Einhaltung der standardsprachlichen Normen und der Wiederholungsteil im Fach Mathematik (s.u.) stellen für die Schülerinnen und Schüler ebenfalls erhöhte Anforderungen dar.
 - In jeder Klassenarbeit müssen mehrere Anforderungsbereiche der Fachanforderungen berücksichtigt werden.
 - c) Schleswig-Holstein macht die Leistungsnachweise zukunftsfest. Die Leistungsnachweise werden vor dem Hintergrund sich verändernder Herausforderungen und Rahmenbedingungen neu betrachtet und ausgestaltet.
 - Prozessbezogene Kompetenzen und future skills werden in den Aufgabenstellungen und in der Leistungsbewertung stärker berücksichtigt.
2. Gemäß § 2 der Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen (Zeugnisverordnung - ZVO) vom 18. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. November 2024 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 429, 430), werden durch die Lehrkräfte fachliche Leistungen und Leistungen im fachübergreifenden Unterricht beurteilt. Bei der summativen Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler

unterscheiden die Fachanforderungen zwei maßgebliche Beurteilungsbereiche: Leistungsnachweise und Unterrichtsbeiträge.

Leistungsnachweise sollen die in den Fachanforderungen beschriebenen Kompetenzbereiche berücksichtigen und sind darauf ausgerichtet, die Erreichung der dort aufgeführten Kompetenzen zu überprüfen.

Der Beurteilungsbereich „Unterrichtsbeiträge“ bleibt hiervon unberührt. Schriftliche Leistungsüberprüfungen (Tests) sind nicht Bestandteil der Leistungsnachweise, wenn sie sich unmittelbar auf den Unterrichtszusammenhang beziehen und nicht länger als 20 Minuten dauern. Deren Ergebnisse werden im Rahmen der Unterrichtsbeiträge berücksichtigt.

Ein Instrumentarium von diagnostischen Instrumenten wird künftig neben die bestehenden Leistungsnachweise gestellt werden. Diagnostische Instrumente unterstützen bei der Analyse vorhandener Kompetenzen und der Festlegung individueller Förderschwerpunkte. Die grundlegenden Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler müssen auf allen Ebenen erhöht werden.

3. Die vorgeschriebene Anzahl der Leistungsnachweise und die Mindestzahl der darin enthaltenen Klassenarbeiten ergeben sich aus Ziff. 4.

a) Klassenarbeiten dienen der individuellen Leistungsüberprüfung und sind von den Schülerinnen und Schülern in Einzelarbeit in schriftlicher Form unter vorab festgelegten und bekanntgemachten Bedingungen (unter anderem Zeit, Raum, erlaubte Hilfsmittel) zu erbringen.

Insbesondere durch die Festlegung der Hilfsmittel (zum Beispiel eigene Aufzeichnungen, Bücher, digitale Hilfsmittel, KI) ist eine Vielzahl unterschiedlicher Formen von Klassenarbeiten möglich. Bei der Festlegung der Hilfsmittel soll darauf geachtet werden, dass der Grundsatz der Chancengleichheit eingehalten wird, d.h. die Schülerinnen und Schüler sollen vergleichbare technische Bedingungen im Rahmen der Leistungserbringung haben.

Aufgabenstellung und Bewertungskriterien sind entsprechend anzupassen. Grundsätze für die Gestaltung von Klassenarbeiten werden im schulinternen Fachcurriculum konkretisiert.

Es ist zu gewährleisten, dass die in den Fachanforderungen ausgewiesenen Kompetenzbereiche, Anforderungsbereiche und Gestaltungshinweise berücksichtigt werden.

In allen Klassenarbeiten aller Jahrgangsstufen im Fach Mathematik ist ein Wiederholungsteil zu grundlegenden Kompetenzen vorzusehen.

b) Gleichwertige Leistungsnachweise bieten ein erweitertes Spektrum an Möglichkeiten der Leistungsüberprüfung. Sie erlauben in einem erweiterten Umfang auch die Erfassung von prozessbezogenen Kompetenzen. Gleichwertige Leistungsnachweise können auch von Schülerinnen und Schülern gemeinsam erarbeitet werden, wenn eine individuelle Leistungserbringung und -beurteilung

gewährleistet ist. Hierzu gehören auch Präsentationen. Denkbar ist insbesondere auch eine Portfolioarbeit.

c) Für Klassenarbeiten und gleichwertige Leistungsnachweise gelten die durch die Fachanforderungen festgelegten Leistungs- und Kompetenzanforderungen gleichermaßen. Alle Leistungsnachweise werden auf die Einhaltung der standardsprachlichen Normen geprüft, Fehler werden korrigiert. Die Korrekturhinweise sollen der Schülerin oder dem Schüler eine motivierende Lernhilfe bieten.

d) Die einzelne Schülerin und der einzelne Schüler dürfen nicht mehr als eine Klassenarbeit pro Tag und nicht mehr als zwei Klassenarbeiten pro Woche schreiben. Um eine zeitliche Überforderung von Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, trägt die Schulleitung dafür Sorge, dass die Leistungsnachweise sinnvoll koordiniert werden. Ausnahmen in Bezug auf die Zahl der Klassenarbeiten pro Woche bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters.

e) Für Korrektur und Bewertung der Leistungsnachweise gelten die Vorschriften der jeweiligen schleswig-holsteinischen Fachanforderungen. Dabei ist zu beachten, dass Korrekturanmerkungen der Schülerin bzw. dem Schüler eine Lernhilfe bieten sollen.

f) Die Korrekturzeit von Klassenarbeiten beträgt nicht mehr als vier Unterrichtswochen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters. Wird eine weitere Klassenarbeit in dem jeweiligen Fach geschrieben, so muss die Klassenarbeit korrigiert, zurückgegeben und besprochen sein, bevor die weitere Klassenarbeit in der Regel nicht vor einer Frist von zwei Wochen geschrieben wird.

g) Wenn ein Drittel oder mehr der Leistungsnachweise einer Klasse mit schlechter als ausreichend bewertet werden soll, ist die Genehmigung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters erforderlich. Dazu müssen die unterrichtende Lehrkraft und die Klassensprecherin oder der Klassensprecher gehört werden.

4. In der folgenden Tabelle ist die Zahl der vorgeschriebenen Leistungsnachweise für die Fächer angegeben. Die Zahl der Leistungsnachweise in den Kernfächern orientiert sich an der Kontingentstundentafel.

Die erste Zahl gibt jeweils die Gesamtzahl der Leistungsnachweise an, die nicht unter- oder überschritten werden darf. Die zweite Zahl schreibt die Mindestanzahl derjenigen Leistungsnachweise vor, die als Klassenarbeit geschrieben werden müssen. Sie darf nicht unterschritten werden.

Zahl der vorgeschriebenen Leistungsnachweise/Klassenarbeiten

Grundschule		Jahrgangsstufen		
		Jg. 1	Jg. 2	Jg. 3 und 4
	Deutsch	-	-	20/12
	Mathematik	-	7/5	14/10

5. Gemäß § 63 Absatz 1 Nr. 5 SchulG entscheidet die Schulkonferenz insbesondere über Grundsätze der Anwendung einheitlicher Maßstäbe für die Leistungsbewertung. Ein Beschluss der Schulkonferenz kommt gemäß § 63 Absatz 5 SchulG in der Zusammensetzung nach § 62 Absatz 2 SchulG nur zustande, wenn ihm die Mehrzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte in der Schulkonferenz oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 62 Absatz 9 SchulG zustimmt. In Analogie zur schulspezifischen Umsetzung des Erlasses „Kontingentstundentafeln für die Grundschule, für die Gemeinschaftsschule und für das Gymnasium (Sekundarstufe 1)“ vom 31. Januar 2025 legt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter nach Anhörung der Fachkonferenzen die Zahl der Leistungsnachweise pro Jahrgang für jedes Fach verbindlich fest.

Im Rahmen der jeweiligen Fachanforderungen und nach Maßgabe der unter Ziff. 2 und Ziff. 4 aufgeführten Regelungen schlägt die Fachkonferenz vor, ob bzw. wie viele und welche gleichwertigen Leistungsnachweise neben Klassenarbeiten herangezogen werden und welche Kriterien der Fachanforderungen zur Beurteilung dieser Leistungsnachweise maßgebend sind. Die Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist erforderlich.

6. Dieser Erlass tritt zum 1. August 2025 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Juli 2030 außer Kraft.

Kiel, 25. Juli 2025

Dr. Dorit Stenke

Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur